

EOM¹ - Diskussion Klassenleiter 5-10 --> Beschluss GK Dezember 16 --> Bestätigung SK Januar 2017

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten²

Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig abgestimmte erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Zu den ersten Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

1. das erzieherische Gespräch,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Die Lehrkraft, immer mit zeitnaher Information an den Klassenleiter, entscheidet im Rahmen seiner **pädagogischen Verantwortung** unter Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**, was der jeweiligen **Situation** sowie dem **Alter** und der **Schülerpersönlichkeit** am ehesten gerecht wird.

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren.

Gehäufte Maßnahmen bei einem Schüler/Schülerin sind durch die Klassenleiter/Tutoren umgehend mit den Koordinatoren der Sekundarstufen abzusprechen.

Ordnungsmaßnahmen

Soweit Erziehungsmaßnahmen (s.o.) nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder am Schulleben Beteiligte gefährdet sind.

Als nachhaltige Beeinträchtigung ist auch ein mehrfaches Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis (Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz Koordinatoren)
2. die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen (Beschluss Klassenkonferenz unter Vorsitz Koordinatoren),
3. der Ausschluss vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Schultagen (Beschluss Gesamtkonferenz unter Vorsitz SL),
4. die Androhung der Entlassung aus der Schule (Gesamtkonferenz unter Vorsitz SL),
5. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges (Schulaufsichtsbehörde),
6. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist (Schulaufsichtsbehörde).

Grundsätze bei Ordnungsmaßnahmen:

- Vor allen Entscheidungen sind die betroffenen Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.
- Ordnungsmaßnahmen können nur in oben festgelegter Abfolge erfolgen, es sei denn, ein außergewöhnlicher Umstand, der auch zur Gefährdung am Schulleben Beteiligter führen könnte, zwingt zu Soforthandlungen, die in jedem Fall nur durch den SL in Abstimmung mit der Schulaufsicht zu treffen sind.
- Ordnungsmaßnahmen der Punkte 3-6 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin /eines Schülers getroffen werden.
- Alle Vorgänge müssen justiziabel aktenkundig sein.

¹ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen EOM

² Unmittelbare Anlehnung an das Schulgesetz von Berlin, Fassung vom 09.04.2019